



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Soziales Bayern in der Krise III – Verpflegungskosten für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der stationären Jugendhilfe übernehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Verpflegungskostenzuschuss auf das Personal der stationären Kinder- und Jugendhilfe auszuweiten und rückwirkend auf den 01.04.2020 an die entsprechenden Einrichtungen auszuzahlen.

Begründung:

Der Freistaat bezuschusst in der Corona-Krise die Verpflegungskosten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bayerischen Krankenhäusern, Universitäts- und Reha-Kliniken sowie in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Pro Mitarbeiterin bzw. pro Mitarbeiter und Tag zahlt der Freistaat seit 01.04.2020 und bis zunächst 31.05.2020 eine Erstattungspauschale von 6,50 Euro. Die Maßnahme beschloss die Staatsregierung als Zeichen der Anerkennung für das Personal in diesen systemrelevanten Berufen, die einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie leisten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind bislang stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – z. B. Heime oder Jugendwohngruppen. Hier sind beispielsweise Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten untergebracht. Ihr Schutz und ihre Betreuung während der Corona-Pandemie verlangt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft: die Ausgangsbeschränkungen sowie die eingeschränkten Möglichkeiten für Heimfahrten erhöhen den pädagogischen Betreuungsumfang und -intensität in den Einrichtungen sowie den Kommunikationsbedarf mit den Eltern immens. Jugendliche, die von Zuhause in eine Einrichtung zurückkehren, müssen zudem in eine vierzehntägige Zimmerquarantäne. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten unter gesundheitlichen Risiken und mit gleichbleibender Personalausstattung im Schichtbetrieb, um eine bestmögliche Betreuung für die Kinder und Jugendlichen in dieser herausfordernden Zeit zu gewährleisten. Auch ihnen gilt unsere Anerkennung. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – im Unterschied zu z. B. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung – für den Verpflegungskostenzuschuss nicht antragsberechtigt sind.

Der Verpflegungskostenzuschuss ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären Kinder- und Jugendhilfe auszuweiten und rückwirkend auf den 01.04.2020 anzuerkennen und an die entsprechenden Einrichtungen auszubezahlen. Die Mehrkosten werden aus dem Corona-Schutzschirm der Staatsregierung finanziert.